

Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gemünden (Felda)

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) unter Berücksichtigung der zwischenzeitliche eingetretenen Änderungen der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 28.10.2010, folgende Benutzungsordnung beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1

Die Gemeinschaftshäuser sowie dafür vorgesehene Feuerwehrgerätehäuser und die von der Gemeinde hierfür angemieteten Räumlichkeiten stehen allen örtlichen Vereinen, Verbänden oder Organisationen zu kulturellen und öffentlichen Veranstaltungen sowie Privatpersonen zur Durchführung von Familienfeiern u.ä. zur Verfügung.

§ 2

Das Hausrecht in diesen Einrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) und in seinem Auftrag der/die jeweilige Ortsvorsteher/in aus.

§ 3

Die Benutzung der Einrichtungen dürfen von Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie von Bürgern nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeindevorstandes benutzt werden. Die Erteilung des Benutzungsrechtes überträgt der Gemeindevorstand dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in.

§ 4

Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungsordnung oder den besonderen Anweisungen des für die Gemeinschaftseinrichtung Verantwortlichen nach § 2.

§ 5

Für die Sauberkeit aller Räumlichkeiten ist ständig Sorge zu tragen. Die Reinigung dieser Räumlichkeiten erfolgt bei jeder Inanspruchnahme auf Kosten des Veranstalters bzw. Benutzers und wird von durch den Vermieter beauftragten Personen durchgeführt.

§ 6

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Verbände oder Organisationen sowie auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung kann von keinem Verein, Verband, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.

§ 8

Die Mietsätze, Reinigungskosten und andere Kosten regelt die jeweils gültige Gebührenordnung.

§ 9

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln. Für mutwillige, grob fahrlässige oder fahrlässige Beschädigungen haftet der jeweilige Benutzer.

§ 10

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums in diesen Räumlichkeiten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.

§ 11

Die Bedienung der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, Belüftung u.a.m.) ist ausschließlich Sache des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin oder einer entsprechend beauftragten Person.

§ 12

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nach Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Benutzte Geräte oder Einrichtungen müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden. Auf Sauberkeit ist besonders zu achten.

§ 13

Der Verantwortliche des Vereins, Verbandes oder der Organisation bzw. der benutzende Mieter hat sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Geräte oder Einrichtungen unbeschädigt wieder an Ort und Stelle gebracht worden sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen nicht der/die Ortsvorsteher/in nach einer Veranstaltung das Abschließen der Räume und des Gebäudes selbst übernimmt, dies von dem jeweiligen Benutzer sorgfältig vorgenommen wird und die Schlüssel unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung nach Möglichkeit persönlich abgegeben werden.

Jede Schadensfeststellung ist unverzüglich zu melden, dies gilt auch für Schäden, die vor der Benutzung festgestellt werden. Der/Die Ortsvorsteher/in ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Schadensverursacher in der Regel ermittelt werden kann. Jeder Verein, Verband sowie jede Organisation haftet für alle durch ihre Mitglieder oder Teilnehmer in den Gemeinschaftseinrichtungen entstandenen Schäden und Unfälle. Das gleiche gilt auch für Einzelpersonen, die Einrichtungen gemietet haben.

Kommt ein Verein, Verband oder eine Organisation bzw. eine Privatperson der Aufforderung des Gemeindevorstandes zur Behebung eines Schadens nicht nach, ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Schadenssumme im Wege des Verwaltungsverfahrens beizutreiben und dem Verein, dem Verband, der Organisation oder der Privatperson die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für eine gewisse Zeit oder für immer zu verbieten.

Wer gegen die Anordnungen des/der Ortsvorstehers/in oder des entsprechenden Beauftragten verstößt, kann von ihm/ihr des Gemeinschaftshauses verwiesen werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind von jedem Verein, Verband oder von jeder Organisation eine verantwortungsbewusste Person zu beauftragen, die für die innere und äußere Ordnung in den Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen hat. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Zigarren oder Zigaretten nicht auf den Fußböden ausgetreten oder durch glühende Asche Brandflecken verursacht werden.

§ 14

Sämtliches bewegliches Inventar der Gemeinschaftseinrichtungen, auch Gläser, Porzellan, Bestecke und dergleichen, sind listenmäßig erfasst. Jeder Veranstalter hat die Pflicht, zusammen mit dem/der Ortsvorsteher/in oder der entsprechenden beauftragten Person, die zu benutzenden Gegenstände bei Übernahme zu überprüfen und zahlenmäßig zu quittieren. Alle in Benutzung genommenen Gegenstände sind in sauberem Zustand wieder dem/der Ortsvorsteher/in oder der beauftragten Person zu übergeben und von diesem/dieser zu überprüfen. Für entstandenen Bruch oder sonstigen Sachschaden hat der Veranstalter Ersatz zu leisten.

Die Ausleihe von Tischen und Stühlen aus Einrichtungen sollen nach Möglichkeit unterbleiben, da Beschädigungen durch den Transport entstehen können. Sollte jedoch eine Ausleihe unumgänglich sein, ist diese entsprechend zu überwachen und ein besonderes Augenmerk bei der Rückgabe der Tische und Stühle auf Beschädigungen zu richten. Für das Ausleihen ist eine Gebühr zu erheben. Zu beachten ist ferner, dass das Mobiliar nach der Benutzung unverzüglich wieder zurückgebracht wird. Ein Ausleihen von Küchengeschirr, Porzellan usw. findet in keinem Falle statt.

§ 15

Vereine, Verbände und Organisationen sowie sonstige Benutzer können den Ausschank sowie die Verköstigung der Gäste in den Gemeinschaftseinrichtungen in eigener Regie ausführen.

§ 16

In Gemeinschaftseinrichtungen, in denen sich die Gemeinde mit Brauereien vertraglich gebunden hat, wird zur Auflage gemacht, Erzeugnisse der jeweiligen Brauerei auszuschenken. Die Bindung an die vorgenannte Brauerei ist beim Ausschank in den Gemeinschaftseinrichtungen für alle Veranstalter verpflichtend.

§ 17

Irgendwelche Änderungen im Wirtschaftsbetrieb oder Änderungen von Festlegungen in dieser Benutzungsordnung bedürfen in jedem Einzelfalle vorher der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 18

Kraftwagen, Fahrräder und Mopeds dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen bei den Gemeinschaftseinrichtungen oder auf öffentlichen Straßen geparkt bzw. vorschriftsmäßig abgestellt werden.

§ 19

Erforderliche Genehmigungen, wie z.B. Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen u.ä. sind rechtzeitig vor den Veranstaltungen bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Hierfür hat der jeweilige Veranstalter selbst zu sorgen und diese Genehmigungen bei Bedarf dem/der Ortsvorsteher/in vorzulegen.

§ 20

Bei Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist auch darauf zu achten, dass im gleichen Hause wohnende Mietparteien oder die Nachbarschaft durch unzumutbaren Lärm oder andere Störungen nicht über Gebühr belästigt werden.

§ 21

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung treten alle bisherigen Festlegungen und Benutzungsordnungen außer Kraft.

§ 22

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden (Felda), den 28.10.2010

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Bott, Bürgermeister